



SATZUNG
DER
STADTWERKE GOSLAR

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 aufgrund des § 140 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl Seite 353) in Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Aufgaben und Name des Eigenbetriebes

1. Der Name des Eigenbetriebes lautet „Stadtwerke Goslar“.
2. Die Stadtwerke Goslar bestehen aus den Sparten Verkehr und Bäder und sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Der Verkehrsbetrieb ist Inhaber der Linienverkehrsgenehmigungen nach § 13 PBefG. Das operative Geschäft wird durch die 100%ige Tochtergesellschaft – Stadtbus Goslar GmbH – abgewickelt. Der Bäderbetrieb mit den Standorten:

- AQUANTIC Schwimmpark am Osterfeld (Hallenbad, Freibad und Sauna)
- Freibad Oker
- Freibad Vienenburg

hat das operative Geschäft auf die 100%ige Tochtergesellschaft - AquaService GmbH - übertragen.

3. Die Stadtwerke können im Übrigen wirtschaftliche Unternehmen oder Anteile hieran erwerben, soweit dies im Interesse der Stadt Goslar liegt. Ihnen können darüber hinaus weitere Aufgaben zur Erledigung für die Stadt Goslar übertragen werden.
4. Die Stadtwerke Goslar werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Goslar geführt.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 5.112.918,82 Euro.

§ 3

Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

1. Die Stadtwerke Goslar haben ein eigenes kaufmännisches Rechnungswesen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches geführt.
2. Das Geschäftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.

3. Der Wirtschaftsplan (§13 EigBetrVO) bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Goslar weiterleitet.

§ 4 Organe der Stadtwerke

Organe des Betriebes sind der Rat der Stadt Goslar, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister(in) und die Betriebsleitung.

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
2. Dem Betriebsleiter obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Betriebes, soweit nicht durch NKomVG, die EigBetrVO etwas anderes bestimmt ist oder die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist.
3. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
4. Der Rat der Stadt Goslar bildet gem. § 140, Abs. 2 NKomVG, § 3 EigBetrVO und § 110 Nds.PersVG einen Betriebsausschuss.
5. Der Betriebsausschuss setzt sich aus 8 vom Rat der Stadt Goslar gewählten Mitgliedern und 4 Vertretern der Bediensteten zusammen.
6. Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadtwerke Goslar vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Goslar, 17.12.2014

gezeichnet

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister